

# „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“

12. Juli 2017, WU Wien

von *Julia Reiner*

Am 12. Juli 2017 lud das Institut für Europarecht und Internationales Recht der WU Wien zu einem Gastvortrag mit dem Titel „*Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)*“ von **Univ.Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann**, Professor am Institut für Öffentliches Recht der Goethe-Universität Frankfurt am Main, an die Wirtschaftsuniversität Wien ein.



Nach einer Begrüßung durch **Univ.Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter**, Professor am Institut für Europarecht und Internationales Recht der WU Wien, widmete sich der Vortragende dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der NPD. In diesem lehnte das Bundesverfassungsgericht den Verbotsantrag der Bundesländer einstimmig mit der Begründung ab, dass es sich bei der NPD zwar um eine verfassungsfeindliche und antidemokratische Partei handle, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte von Gewicht bestünden, welche einen Erfolg des Handelns derzeit als zumindest möglich erscheinen ließen.

Prof. Hofmann gab zu Beginn seines Vortrags einen historischen Überblick über das SRP-Urteil (Verbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei, 1952), das KPD-Urteil (Verbotsverfahren gegen die Kommunistische Partei Deutschlands, 1956) und das erste NPD-Urteil (2003), um sodann die wesentlichen Unterschiede zum aktuellen Urteil aufzuzeigen. Ein prägnanter Unterschied zwischen den erstgenannten Urteilen zum Parteiverbot und jenem aus 2017 sei die Abkehr von der sogenannten „KPD-Formel“, der zufolge bereits die Verfassungswidrigkeit einer Partei zu deren Verbot führe, ohne dass die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Ziele gegeben sein müsse.

Anschließend skizzierte Prof. Hofmann den Aufbau des umfangreichen Urteils und ging zuletzt vor allem auf dessen Folgen näher ein. So sei Art 21 des deutschen Grundgesetzes nunmehr dahingehend geändert worden, dass jene Parteien nun von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen werden können, die ihren Zielen nach die Beeinträchtigung oder die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezwecken.

Abschließend wurde die Thematik im Rahmen einer regen Publikumsdiskussion weiter vertieft. Hierbei entstand ein interessanter Austausch zwischen dem Vortragenden und Vertretern aus der Rechtswissenschaft.